

JAHRESABSCHLUSS

zum

31. Dezember 2024

IAKS Deutschland e.V.
Förderung des Sports
Eupener Strasse 70

50933 Köln

Evers Weich Krause
Steuerberatung
Neumarkt 1b

50667 Köln

Inhaltsverzeichnis

1. Auftrag	2
2. Anlagen	3
Bilanz zum 31. Dezember 2024	4
Anlagenspiegel zum 31. Dezember 2024	5
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2024	6
3. Weitere Anlagen	8
Rücklagenentwicklung	8
Kontennachweis zur Bilanz zum 31. Dezember 2024	9
Kontennachweis zur GuV für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024	11
Bescheinigung des Steuerberaters über die Erstellung	15
Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften	16

1. Auftrag

Der Vorstand der

**IAKS Deutschland e.V.,
Köln**

- nachfolgend auch kurz "IAKS Deutschl." oder "Gesellschaft" genannt -

beauftragte uns, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 aus den von uns geführten Büchern und den uns darüber hinaus vorgelegten Belegen und Bestandsnachweisen, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, unter Berücksichtigung der erteilten Auskünfte nach gesetzlichen Vorgaben und nach den innerhalb dieses Rahmens liegenden Anweisungen des Auftraggebers zur Ausübung bestehender Wahlrechte zu entwickeln. Diesen Auftrag zur Erstellung ohne Beurteilungen haben wir in der Zeit vom 08.10.2025 bis zum 10.10.2025 in unseren Geschäftsräumen in Köln und in den Räumen des Auftraggebers in Köln durchgeführt.

2. Anlagen

BILANZ zum 31. Dezember 2024

IAKS Deutschland e.V. Förderung des Sports, 50933 Köln

AKTIVA

PASSIVA

	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR		31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN			A. VEREINSVERMÖGEN		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. Gewinnrücklagen		
entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	2,00	2,00	1. Gebundene Gewinnrücklagen	59.050,00	49.310,00
			2. Freie Gewinnrücklagen	84.012,34	72.337,98
				143.062,34	121.647,98
II. Sachanlagen			II. Ergebnisvortrag	0,00	53.799,63
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung					
Vereinsausstattung	1,00	1,00	B. RÜCKSTELLUNGEN		
Sonstige Anlagen und Ausstattung	3,00	2,00	1. Steuerrückstellungen	0,00	0,00
	4,00	3,00	2. sonstige Rückstellungen	3.200,00	1.700,00
				3.200,00	1.700,00
B. UMLAUFVERMÖGEN			C. VERBINDLICHKEITEN		
I. Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände			1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	6.872,48	10.322,92
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	15.777,50	97.615,80	2. Sonstige Verbindlichkeiten	14.154,33	4.350,45
2. Sonstige Vermögensgegenstände	0,00	562,28		21.026,81	14.673,37
	15.777,50	98.178,08			
II. Kasse, Bank	153.299,14	92.042,40	D. PASSIVE RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	2.017,49	0,00
C. AKTIVE RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	224,00	1.595,50			
	169.306,64	191.820,98		169.306,64	191.820,98

ANLAGENSPIEGEL zum 31. Dezember 2024

IAKS Deutschland e.V. Förderung des Sports, 50933 Köln

	Anschaffungs-, Herstellungs- kosten 01.01.2024	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	Anschaffungs-, Herstellungs- kosten 31.12.2024	kumulierte Abschreibungen 01.01.2024	Abschreibungen Geschäftsjahr	Abgänge	Umbuchungen	kumulierte Abschreibungen 31.12.2024	Zuschreibungen Geschäftsjahr	Buchwert 31.12.2024
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
ANLAGEVERMÖGEN												
I. Immaterielle Vermögensgegenstände												
entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	2,00	0,00	0,00	0,00	2,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2,00
Summe immaterielle Vermögensgegenstände	2,00	0,00	0,00	0,00	2,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2,00
II. Sachanlagen												
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.215,15	774,36	0,00	0,00	1.989,51	1.214,15	774,36	0,00	0,00	1.988,51	0,00	1,00
Vereinsausstattung	2.788,47	2.057,51	0,00	0,00	4.845,98	2.786,47	2.056,51	0,00	0,00	4.842,98	0,00	3,00
Sonstige Anlagen und Ausstattung												
Summe Sachanlagen	4.003,62	2.831,87	0,00	0,00	6.835,49	4.000,62	2.830,87	0,00	0,00	6.831,49	0,00	4,00
Summe Anlagevermögen	4.005,62	2.831,87	0,00	0,00	6.837,49	4.000,62	2.830,87	0,00	0,00	6.831,49	0,00	6,00

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. IDEELLER BEREICH		
I. Nicht steuerbare Einnahmen		
1. Mitgliedsbeiträge	130.050,00	136.250,30
2. Sonstige nicht steuerbare Einnahmen	<u>0,00</u>	<u>35.060,78</u>
	130.050,00	171.311,08
II. Nicht anzusetzende Ausgaben		
1. Abschreibungen	2.830,87	286,00
2. Personalkosten	97.987,37	90.450,76
3. Reisekosten	18.645,76	15.353,59
4. Raumkosten	0,00	142,80
5. Übrige Ausgaben	<u>58.953,62</u>	<u>44.320,76</u>
	178.417,62	150.553,91
Gewinn/Verlust ideeller Bereich	<u>48.367,62-</u>	<u>20.757,17</u>
B. ERTRAGSTEUERNEUTRALE POSTEN		
I. Ideeller Bereich (ertragsteuerneutral)		
Steuerneutrale Einnahmen		
Spenden	200,00	0,00
II. Sonstige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe (ertragsteuerneutral)		
Nicht abziehbare Ausgaben	0,00	41,87
Gewinn/Verlust ertragsteuerneutrale Posten	<u>200,00</u>	<u>41,87-</u>
C. SONSTIGE ZWECKBETRIEBE		
Sonstige Zweckbetriebe 1 (Umsatzsteuerpflichtig)		
1. Umsatzerlöse	41.173,00	53.164,00
2. Sonstige betriebliche Erträge	<u>0,64</u>	<u>0,00</u>
	41.173,64	53.164,00
3. Materialaufwand		
Aufwendungen für bezogene Leistungen	17.577,94	35.812,84
4. Personalaufwand		
Löhne und Gehälter	4.525,16	13.343,58
Soziale Abgaben	1.072,49	3.326,76
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>1.313,57</u>	<u>2.846,48</u>
	24.489,16	55.329,66
Gewinn/Verlust Sonstige Zweckbetriebe 1	<u>16.684,48</u>	<u>2.165,66-</u>
Gewinn/Verlust Sonstige Zweckbetriebe	<u>16.684,48</u>	<u>2.165,66-</u>
Übertrag	31.483,14-	18.549,64

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag	31.483,14-	18.549,64
D. SONSTIGE GESCHÄFTSBETRIEBE		
Sonstige Geschäftsbetriebe 2		
1. Umsatzerlöse	15.647,14	47.951,37
2. Materialaufwand		
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	14.160,17	31.013,32
3. Personalaufwand		
Löhne und Gehälter	1.703,32	2.447,56
Soziale Abgaben	409,81	572,51
4. Sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>275,97</u>	<u>573,62</u>
	16.549,27	34.607,01
Gewinn/Verlust Sonstige Geschäftsbetriebe 2	<u>902,13-</u>	<u>13.344,36</u>
Gewinn/Verlust Sonstige Geschäftsbetriebe	<u>902,13-</u>	<u>13.344,36</u>
E. JAHRESERGEBNIS	32.385,27-	31.894,00
1. Ergebnisvorträge aus dem Vorjahr	53.799,63	60.376,17
2. Entnahmen aus gebundenen Ergebnismrücklagen	49.310,00	29.305,00
3. Einstellungen in die gebundenen Ergebnismrücklagen	59.050,00	49.310,00
4. Einstellungen in die freien Ergebnismrücklagen (§ 62 Abs. 1 Nr. 3 AO)	<u>11.674,36</u>	<u>18.465,54</u>
F. ERGEBNISVORTRAG	0,00	53.799,63

3. Weitere Anlagen

Rücklagenentwicklung

	Stand 01.01.22 EUR	Auflösung / Zuführung EUR	Stand 31.12.22 EUR
Rücklagen gem. § 62 Abs. 1 Nr. 1 AO	5.000,00 €	24.305,00 €	29.305,00 €
Freie Rücklagen gem. § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO	39.000,00 €	14.872,44 €	53.872,44 €
Rücklagen gesamt	44.000,00 €	39.177,44 €	83.177,44 €

	Stand 01.01.23 EUR	Auflösung / Zuführung EUR	Stand 31.12.23 EUR
Rücklagen gem. § 62 Abs. 1 Nr. 1 AO	29.305,00 €	20.005,00 €	49.310,00 €
Freie Rücklagen gem. § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO	53.872,44 €	18.465,54 €	72.337,98 €
Rücklagen gesamt	83.177,44 €	38.470,54 €	121.647,98 €

	Stand 01.01.24 EUR	Auflösung / Zuführung EUR	Stand 31.12.24 EUR
Rücklagen gem. § 62 Abs. 1 Nr. 1 AO	49.310,00 €	9.740,00 €	59.050,00 €
Freie Rücklagen gem. § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO	72.337,98 €	11.674,36 €	84.012,34 €
Rücklagen gesamt	121.647,98 €	21.414,36 €	143.062,34 €

AKTIVA

Konto	Bezeichnung	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
	entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		
0027	EDV-Software, entgeltl. erworben	2,00	2,00
	Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		
	Vereinsausstattung		
0340	Geringwertige Wirtschaftsgüter	1,00	1,00
	Sonstige Anlagen und Ausstattung		
0400	Sonstige Anlagen und Ausstattung	1,00	0,00
0410	Geschäftsausstattung	<u>2,00</u>	<u>2,00</u>
		3,00	2,00
	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		
0650	Forderungen aus L+L	15.777,50	96.955,80
0653	Forderg.a. Lieferungen/Leistungen b.1 J	<u>0,00</u>	<u>660,00</u>
		15.777,50	97.615,80
	Sonstige Vermögensgegenstände		
1340	Verbindlichkeiten aus Lieferungen+Leist.	0,00	17,50
1705	Verbindlichkeiten soziale Sicherheit	<u>0,00</u>	<u>544,78</u>
		0,00	562,28
	Kasse, Bank		
0945	Bank	153.299,14	92.042,40
	AKTIVE RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN		
0990	Aktive Rechnungsabgrenzung	224,00	1.595,50
	Summe Aktiva	169.306,64	191.820,98

IAKS Deutschland e.V. Förderung des Sports, 50933 Köln

PASSIVA

Konto	Bezeichnung	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
	Gebundene Gewinnrücklagen		
1000	Gebundene Rücklagen § 62 (1) Nr. 1 AO	59.050,00	49.310,00
	Freie Gewinnrücklagen		
1070	Freie Rücklagen § 62 (1) Nr. 3 AO	84.012,34	72.337,98
	Ergebnisvortrag		
	ERGEBNISVORTRAG	0,00	53.799,63
	Steuerrückstellungen		
1885	Umsatzsteuer nicht fällig 7%	0,00	0,00
1890	Umsatzsteuer nicht fällig 19%	0,00	0,00
		0,00	0,00
	sonstige Rückstellungen		
1220	Sonstige Rückstellungen	3.200,00	1.700,00
	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		
1340	Verbindlichkeiten aus Lieferungen+Leist.	6.872,48	10.322,92
	Sonstige Verbindlichkeiten		
0650	Forderungen aus L+L	249,00	1.165,00
0775	Abziehbare Vorsteuer 7%	48,98-	878,47-
0780	Abziehbare Vorsteuer 19%	2.611,23-	3.509,82-
0876	Verrechnung IAKS e.V	0,00	216,68
1681	Kreditkartenabrechnung	7.527,06	8,99
1700	Verbindlichk. Lohn- und Kirchensteuer	815,58	755,28
1712	Verbindlichkeiten aus Lohn und Gehalt	5.405,95	0,00
1845	Umsatzsteuer 7%	36,61	439,12
1850	Umsatzsteuer 19%	3.005,86	7.098,52
1913	Umsatzsteuer frühere Jahre	61,26	61,26
1919	Umsatzsteuer Vorjahr	1.526,16-	0,00
1920	Umsatzsteuer laufendes Jahr	1.239,38	1.006,11-
		14.154,33	4.350,45
	PASSIVE RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN		
1990	Passive Rechnungsabgrenzung	2.017,49	0,00
	Summe Passiva	169.306,64	191.820,98

IAKS Deutschland e.V. Förderung des Sports, 50933 Köln

Konto	Bezeichnung	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
IDEELLER BEREICH			
Mitgliedsbeiträge			
2120	Mitgliedsbeiträge	130.050,00	136.250,30
Sonstige nicht steuerbare Einnahmen			
2400	Sonstige Einnahmen ideeller Bereich	0,00	35.060,78
Abschreibungen			
2500	Abschreibungen auf Sachanlagen	2.830,87	286,00
Personalkosten			
2550	Anteilige Personalkosten	0,00	3.000,00
2551	Löhne und Gehälter	80.108,17	70.541,84
2555	Gesetzliche Sozialaufwendungen	17.518,29	16.590,71
2557	Sachzuwendungen und Dienstleistg. an AN	46,10	64,50
2558	Beiträge zur Berufsgenossenschaft	314,81	253,71
		<u>97.987,37</u>	<u>90.450,76</u>
Reisekosten			
2560	Reisekosten AN Verpfleg.mehraufwand	670,00	18,00
2561	Reisekosten	11.674,67	13.799,18
2562	Reisekosten AN Übernachtungsaufwand	3.322,60	521,00
2563	Reisekosten Arbeitnehmer, Fahrtkosten	2.978,49	1.015,41
		<u>18.645,76</u>	<u>15.353,59</u>
Raumkosten			
2661	Miete, Pacht	0,00	142,80
Übrige Ausgaben			
2504	Abschreibung Forderungen	660,00	0,00
2700	Kosten der Mitgliederverwaltung	2.149,99	714,62
2701	Bürobedarf	8.471,02	7.676,81
2702	Porto	52,17	81,04
2703	Nebenkosten Geldverkehr	1.233,10	918,27
2704	Sonstige Verwaltungskosten	1.773,35	0,00
2705	Telefon	393,94	401,09
2706	Internet	3.666,00	3.534,36
2710	Miete, Reparaturen, Büromaschinen	5.294,20	5.111,92
2751	Abgaben Landesverband	0,00	168,00
2753	Versicherungen, Beiträge	282,79	269,33
2800	Mitgliederpflege	953,97	1.589,96
2801	Vereinsmitteilungen	526,09	58,00
2802	Geschenke, Jubiläen, Ehrungen	403,85	1.068,00
2804	Lehr- und Fortbildungskosten	3.098,55	2.978,21
2810	Bewirtung im Haus	43,93	45,84
2811	Homepage	284,16	213,12
2812	Werbekosten	1.844,44	476,00
2813	Pressekonferenz	0,00	436,61
		<u>31.131,55</u>	<u>25.741,18</u>
Übertrag		10.586,00	65.077,93

IAKS Deutschland e.V. Förderung des Sports, 50933 Köln

Konto	Bezeichnung	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag		10.586,00 31.131,55	65.077,93 25.741,18
	Übrige Ausgaben		
2814	Kampagne	20.910,68	0,00
2815	Bewirtungskosten	485,50	949,70
2816	Kostenanteil Konferenz	0,00	7.670,92
2894	Rechts- und Beratungskosten	6.425,89	8.604,30
2900	Sonstige Kosten	0,00	1.354,66
		<u>58.953,62</u>	<u>44.320,76</u>
	ERTRAGSTEUERNEUTRALE POSTEN		
	Spenden		
3220	Erhaltene Spenden / Zuwendungen	200,00	0,00
	Nicht abziehbare Ausgaben		
3860	Pausch. Steuer Geschenke/Zuwend. n.abz.	0,00	41,87
	SONSTIGE ZWECKBETRIEBE		
	Umsatzerlöse		
6000	Erlöse Veranstaltung (Mitgliedertreffen)	0,00	845,00
6001	Erlöse Kälteanlagen Schulungen	28.500,00	26.595,00
6003	Erlöse Outdoorseminare	20,00-	9.699,00
6004	Erlöse Indoorseminar	3.353,50	3.558,00
6005	Erlöse Bäderseminare	9.339,50	12.467,00
		<u>41.173,00</u>	<u>53.164,00</u>
	Sonstige betriebliche Erträge		
6060	Sonstige betriebliche Erträge	0,64	0,00
	Aufwendungen für bezogene Leistungen		
6180	Veranstaltungen (Mitgliedertreffen)	0,00	1.055,75
6181	Kälteanlagen Schulungen	14.858,94	14.582,06
6183	Outdoorseminare	0,00	11.770,82
6184	Indoorseminare	31,00	650,00
6185	Bäderseminare	2.688,00	7.754,21
		<u>17.577,94</u>	<u>35.812,84</u>
	Löhne und Gehälter		
6200	Löhne und Gehälter	4.525,16	13.343,58
	Soziale Abgaben		
6250	Gesetzliche Sozialaufwendungen	1.072,49	3.326,76
	Sonstige betriebliche Aufwendungen		
6346	Repräsentationskosten	0,00	552,00
6364	Rechts- und Beratungskosten	1.313,57	2.294,48
		<u>1.313,57</u>	<u>2.846,48</u>
Übertrag		31.483,14-	18.549,64

IAKS Deutschland e.V. Förderung des Sports, 50933 Köln

Konto	Bezeichnung	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag		31.483,14-	18.549,64
SONSTIGE GESCHÄFTSBETRIEBE			
Umsatzerlöse			
8500	Erlöse Verpflegung Veranstaltungen	117,64-	873,80
8501	Erlöse 19%	139,07-	11.848,91
8502	Erlöse Verpfl Kälteanlagen Schulungen	2.579,88	2.088,80
8504	Erlöse Verpfl. Outdoorseminare 19 % / 7%	18,70	3.308,28
8505	Erlöse Verpl. Indoorseminare 19% / 7 %	630,75	0,00
8506	Erlöse Verpl. Bäderseminare 19%	2.734,52	910,58
8520	Erlöse Sponsoring	2.250,00	900,00
8523	Erlöse Aufsteller Outdoorseminare	6.390,00	26.541,00
8525	Erlöse Aufsteller Bäderseminare	0,00	1.480,00
8526	Erlöse Aussteller Indoorseminare	1.300,00	0,00
		<u>15.647,14</u>	<u>47.951,37</u>
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren			
8651	Kosten Verpflegung Kälteanlagen Schulung	6.194,67	3.405,12
8653	Kosten Outdoorseminare	0,00	12.742,13
8654	Verpflegung Indoorseminare	2.614,16	175,00
8655	Kosten Verpflegung Bäderseminare	5.351,34	7.191,41
8656	Kosten sonstige Veranstaltungen	0,00	7.499,66
		<u>14.160,17</u>	<u>31.013,32</u>
Löhne und Gehälter			
8710	Löhne und Gehälter	1.703,32	2.447,56
Soziale Abgaben			
8720	Gesetzliche Sozialaufwendungen	409,81	572,51
Sonstige betriebliche Aufwendungen			
8834	Rechts- und Beratungskosten	275,97	573,62
JAHRESERGEBNIS			
	JAHRESERGEBNIS	<u>32.385,27-</u>	<u>31.894,00</u>
Ergebnisvorträge aus dem Vorjahr			
3950	Ergebnisvortrag aus dem Vorjahr	53.799,63	60.376,17
Entnahmen aus gebundenen Ergebnisrücklagen			
3953	Entnahmen aus gebundenen Rücklagen	49.310,00	29.305,00
Einstellungen in die gebundenen Ergebnisrücklagen			
3963	Einstellungen in gebundene Rücklagen	59.050,00	49.310,00
Einstellungen in die freien Ergebnisrücklagen (§ 62 Abs. 1 Nr. 3 AO)			
3965	Einst.i.freie Rückl.§ 62 (1) Nr. 3 AO	11.674,36	18.465,54
Übertrag		<u>0,00</u>	<u>53.799,63</u>

IAKS Deutschland e.V. Förderung des Sports, 50933 Köln

Konto	Bezeichnung	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag		0,00	53.799,63
	ERGEBNISVORTRAG	—	—
	ERGEBNISVORTRAG	0,00	53.799,63
		==	==

Bescheinigung des Steuerberaters über die Erstellung

Wir haben auftragsgemäß den vorstehenden Jahresabschluss – bestehend aus Vermögensübersicht und Einnahmen - und Ausgabenrechnung – des IAKS Deutschland e.V. für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften erstellt.

Grundlage für die Erstellung waren die von uns geführten Bücher und die uns darüber hinaus vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte.

Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Köln, den 13.10.2025



Jesco Krause
Steuerberater

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

Stand 01. November 2024

Die folgenden "Allgemeinen Geschäftsbedingungen" gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten sowie Steuerberatungsgesellschaften (im folgenden "Steuerberater" genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

§ 1 Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend.
- (2) Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung ausgeführt.
- (3) Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zugrunde legen. Soweit er Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen. Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies schriftlich vereinbart ist.
- (4) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwahrenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

§ 2 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (3) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (4) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO, § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (5) Der Steuerberater darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.
- (6) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers und dessen Mitarbeitern im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten, soweit dies zur Vertragserfüllung notwendig ist. Der Steuerberater darf diese Daten einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsverarbeitung zu übertragen, soweit er dieses im Rahmen eines gesetzlich vorgeschriebenen Auftragsverarbeitungsvertrages auf den Datenschutz verpflichtet hat.
- (7) Der Steuerberater hat beim Versand bzw. im Allgemeinen, bei der Übermittlung von Unterlagen, Dokumenten, Arbeitsergebnissen etc. auf Papier oder in elektronischer Form die Verschwiegenheitsverpflichtung zu beachten. Der Auftraggeber stellt seinerseits sicher, dass er als Empfänger ebenfalls alle Maßnahmen zur Dokumentensicherung beachtet und dass die ihm zugeleiteten Papiere oder Dateien nur den diesbezüglich zuständigen Stellen zugehen.

§ 3 Mitwirkung Dritter

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter, fachkundige Dritte sowie datenverarbeitende Unternehmen heranzuziehen.
- (2) Bei der Heranziehung von fachkundigen Dritten und datenverarbeitenden Unternehmen ist der Steuerberater dafür verantwortlich, dass sich diese entsprechend § 2 Abs. 1 ebenfalls zur Verschwiegenheit verpflichten.
- (3) Der Steuerberater ist berechtigt, allgemeinen Vertretern (§ 69 StBerG) sowie Praxistreuändern (§ 71 StBerG) im Falle Ihrer Bestellung Einsichtnahme in die Handakten i.S.d. § 66 Abs. 2 StBerG zu verschaffen.

§ 4 Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben.
- (2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen, bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechtigte Interessen des Steuerberaters den Interessendes Auftraggebers vorgehen.

§ 5 Haftung

- (1) Der Steuerberater haftet für eigenes sowie für das Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen.
- (2) Soweit ein Schadensersatzanspruch des Auftraggebers kraft Gesetzes nicht einer kürzeren Verjährungsfrist unterliegt, verjährt er in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist.
- (3) Die in den Absätzen 1 und 2 getroffenen Regelungen gelten auch gegenüber anderen Personen als dem Auftraggeber, soweit ausnahmsweise im Einzelfall vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Steuerberater und diesen Personen begründet werden.
- (4) Der Anspruch des Auftraggebers gegen den Steuerberater auf Ersatz eines nach Abs. 1 fahrlässig verursachten Schadens wird auf 1.500.000,00 EUR (in Worten eine Million fünfhunderttausend EUR) begrenzt.
- (5) Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen, insbesondere die Haftung auf einen geringeren als den in Abs. 4 genannten Betrag begrenzt werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber zusammen mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen bei Vertragsabschluss ausgehändigt werden soll.

§ 6 Pflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen schriftlicher Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet und berechtigt, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu vervielfältigen. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.

§ 7 Unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach § 6 oder sonstige obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, eine angemessene Frist mit der Erklärung zu bestimmen, dass er die Fortsetzung des Vertrags nach Ablauf der Frist ablehnt. Nach erfolglosem Ablauf der Frist darf der Steuerberater den Vertrag fristlos kündigen (vgl. Nr. 11 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

§ 8 Datenschutz

- (1) Die Vertragspartner werden die jeweils anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachten und entsprechend Art. 32 Abs. 4 DSGVO Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass ihnen unterstellte Personen personenbezogene Daten nur auf Anweisung des Verantwortlichen verarbeiten.
- (2) Verarbeitet und übermittelt der Auftraggeber personenbezogene Daten an den Steuerberater, so steht er dafür ein, dass er dazu nach den anwendbaren, insb. datenschutzrechtlichen Bestimmungen berechtigt ist. Folgt die Berechtigung aus einer Einwilligung des Betroffenen, so stellt der Auftraggeber dem Steuerberater den Nachweis der Einwilligung auf Verlangen unverzüglich zur Verfügung. Der Auftraggeber kann mit dem Steuerberater Maßnahmen zur Datensicherung vereinbaren und es diesem ermöglichen, sich über die Einhaltung dieser Vereinbarungen zu informieren.

Im Falle eines Verstoßes stellt der Auftraggeber den Steuerberater von Ansprüchen Dritter frei.

- (3) Sofern die Voraussetzungen einer Auftragsverarbeitung (Art. 28 DSGVO) vorliegen, gelten die folgenden Bestimmungen:

1. Der Steuerberater verarbeitet personenbezogene Daten nur auf dokumentierte Weisung des Auftraggebers. Der Auftraggeber ist im Rahmen dieser Auftragsverarbeitung für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutzgesetze, insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Datenweitergabe an den Steuerberater, sowie für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung allein verantwortlich (»Verantwortlicher« im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DS-GVO).
2. Den Steuerberater treffen im Rahmen der Auftragsverarbeitung die folgenden Pflichten:
 - a. Der Steuerberater wird in seinem Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Er wird technische und organisatorische Maßnahmen zum angemessenen Schutz der Daten des Auftraggebers treffen, die den Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung (Art. 32 DS-GVO) genügen. Der Steuerberater hat technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherstellen. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung dafür, dass diese für die Risiken der zu verarbeitenden Daten ein angemessenes Schutzniveau bieten. Der Steuerberater gewährleistet, ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung einzusetzen (Art. 32 Abs. 1 lit. d) DS-GVO).
 - b. Der Steuerberater gewährleistet, dass es den mit der Verarbeitung der Daten des Auftraggebers befassten Mitarbeitern und anderen für den Steuerberater tätigen Personen untersagt ist, die Daten außerhalb der Weisung zu verarbeiten. Ferner gewährleistet der Steuerberater, dass sich die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Die Vertraulichkeits-/ Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.
 - c. Der Steuerberater nennt dem Auftraggeber einen Ansprechpartner für im Rahmen des Vertrages anfallende Datenschutzfragen.
 - d. Nach Ende des Vertragsverhältnisses kann der Auftraggeber die Übergabe der vertragsgegenständlichen Daten verlangen. Vergütung und Schutzmaßnahmen hierzu sind gesondert zu vereinbaren, sofern nicht im Vertrag bereits vereinbart.
 - e. Im Falle einer Inanspruchnahme des Auftraggebers durch eine betroffene Person hinsichtlich etwaiger Ansprüche nach Art. 82 DS-GVO, verpflichtet sich der Steuerberater den Auftraggeber bei der Abwehr des Anspruches im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen.
3. Den Auftraggeber treffen im Rahmen der Auftragsverarbeitung die folgenden Pflichten:
 - a. Der Auftraggeber hat den Steuerberater unverzüglich und vollständig zu informieren, wenn er in den Auftragsergebnissen Fehler oder Unregelmäßigkeiten bzgl. datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellt.
 - b. Im Falle einer Inanspruchnahme des Auftraggebers durch eine betroffene Person hinsichtlich etwaiger Ansprüche nach Art. 82 DS-GVO, gilt § 8 Abs. 3 Nr. 2e entsprechend.
 - c. Der Auftraggeber nennt dem Steuerberater den Ansprechpartner für im Rahmen des Vertrages anfallende Datenschutzfragen.

4. Wendet sich eine betroffene Person mit Forderungen zur Berichtigung Löschung oder Auskunft an den Steuerberater, wird der Steuerberater die betroffene Person an den Auftraggeber verweisen, sofern eine Zuordnung an den Auftraggeber nach Angaben der betroffenen Person möglich ist und leitet den Antrag der betroffenen Person unverzüglich an den Auftraggeber weiter. Der Steuerberater haftet nicht, wenn das Ersuchen der betroffenen Person vom Auftraggeber nicht, nicht richtig oder nicht fristgerecht beantwortet wird.
 5. Der Steuerberater weist dem Auftraggeber die Einhaltung der in diesem Vertrag niedergelegten Pflichten mit geeigneten Mitteln nach.
 6. Sollten im Einzelfall Inspektionen durch den Auftraggeber oder einen von diesem beauftragten Prüfer erforderlich sein, werden diese zu den üblichen Geschäftszeiten ohne Störung des Betriebsablaufs nach Anmeldung unter Berücksichtigung einer angemessenen Vorlaufzeit durchgeführt. Der Steuerberater darf diese von der vorherigen Anmeldung mit angemessener Vorlaufzeit und von der Unterzeichnung einer Verschwiegenheitserklärung hinsichtlich der Daten anderer Kunden und der eingerichteten technischen und organisatorischen Maßnahmen abhängig machen. Sollte der durch den Auftraggeber beauftragte Prüfer in einem Wettbewerbsverhältnis zu dem Steuerberater stehen, hat der Steuerberater gegen diesen ein Einspruchsrecht.
- Für die Unterstützung bei der Durchführung einer Inspektion darf der Steuerberater eine Vergütung verlangen, wenn dies zuvor vereinbart ist. Der Aufwand einer Inspektion ist für den Steuerberater grundsätzlich auf einen Tag pro Kalenderjahr begrenzt.

§ 9 Bemessung der Vergütung

- (1) Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass statt der gesetzlichen Gebühren in Textform auch eine höhere oder niedrigere Gebühr vereinbart werden kann. (Hinweis nach § 4 Abs. 4 StBVV).
- Wird keine abweichende Vereinbarung getroffen, bemisst sich die Vergütung (Gebühren und Auslagensatz) des Steuerbersaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG.
- (2) Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung oder der Vereinbarung keine Regelung erfahren, gilt die übliche Vergütung (§ 612 Abs. 2 und § 632 Abs. 2 BGB).
 - (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerbersaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

§ 10 Vorschuss

- (1) Für bereits entstandene und die voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern.
- (2) Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekannt zu geben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

§ 11 Beendigung des Vertrags

- (1) Der Vertrag endet durch Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag im Sinne der § 611, § 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich nach Maßgabe des § 627 BGB gekündigt werden; die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber ausgehändigt werden soll.
- (3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsverlusten des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf). Auch für diese Handlungen haftet der Steuerberater nach § 5.
- (4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber die erforderlichen Nachrichten zu geben, auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.
- (5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die bei ihm zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. von der Festplatte zu löschen.
- (6) Nach Beendigung des Mandatsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.

§ 12 Vergütungsanspruch bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags

Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerbersaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber ausgehändigt werden soll.

§ 13 Handakten, Arbeitsergebnisse, Zurückbehaltungsrechte

- (1) Der Steuerberater hat die Handakten auf die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber schriftlich aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.
- (2) Zu den Handakten im Sinne dieser Vorschrift gehören alle Schriftstücke, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Briefwechsel zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere.
- (3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.
- (4) Der Steuerberater kann die Herausgabe seiner Arbeitsergebnisse und der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Zurückbehaltung nach den Umständen, insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit der geschuldeten Beträge, gegen Treu und Glauben verstoßen würde. Bis zur Beseitigung vom Auftraggeber rechtzeitig geltend gemachter Mängel ist der Auftraggeber zur Zurückbehaltung eines angemessenen Teils der Vergütung berechtigt.

§ 14 Information nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz

Wir sind gesetzlich nicht verpflichtet und auch nicht freiwillig dazu bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren teilzunehmen.

§ 15 Anzuwendendes Recht und Erfüllungsort

- (1) Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.
- (2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung bzw. der Ort der weiteren Beratungsstelle, wenn der Auftraggeber Kaufmann ist.

§ 16 Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit, Änderungen und Ergänzungen

- (1) Falls einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform.